

## Verordnung.

(Vom 2. November 1918.)

Die Bornaahme der vierteljährlichen Viehzählungen betreffend.

Die nächste der nach den Bundesratsverordnungen vom 30. Januar 1917, 9. August 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 81 und 701, 1918 Seite 387) vierteljährlich vorzunehmenden Viehzählungen findet am Mittwoch, den 4. Dezember 1918 statt.

Mit dieser Viehzählung werden die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, betreffend die Haltung von Zuchtfarren, Zuchtebern und Zuchtböcken (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37), vorzunehmenden Erhebungen verbunden.

Karlsruhe, den 2. November 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Z. H.

Dr. Schneider.

Dr. Schülky.

## Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1918.)

Den Vollzug des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 964) und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. August 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33) wird auf Grund der landesherlichen Verordnung vom 16. August 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243) verordnet:

### § 1.

Soweit sich aus dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu sowie aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt finden die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Dezember 1916 über den Vollzug des Besitzsteuergesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 365) und der Verordnung vom 9. Dezember 1916 über den Vollzug des Kriegsteuergesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 370) für die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 entsprechende Anwendung. Zu § 2 Nr. B.  
Nr. A. 1918.

### § 2.

Die Gemeinden haben bei der Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in der Weise mitzuwirken, daß die Gemeindebehörden die öffentlichen Auf-

forderungen zur Abgabe der Steuererklärungen in ortsüblicher Weise bekannt machen lassen. Außerdem haben die Gemeinden auf Antr. des Steuereommiffärs die erforderlichen Zustellungen besorgen zu lassen. Für die Zustellungen erhalten die Gemeinden Gebühren nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107).

### § 3.

Zu § 4 Abs. 2  
und § 8,  
Ges. Nr. 21. 1918

Als Friedenseinkommen im Sinne von § 4 Absatz 1 des Gesetzes gilt die Untergrenze der Steuerstufe, in die der Steuerpflichtige nach dem Stand seiner Einkommensverhältnisse am 1. April 1914 (für das Jahr 1915) eingereiht war, gleichviel, ob die Veranlagung nach dem Stand an diesem Tage neu geregelt worden oder eine bereits bestehende Veranlagung beibehalten worden ist. Als Kriegseinkommen im Sinne von § 8 des Gesetzes gilt in demselben Sinn: die Untergrenze der Steuerstufe, in die der Pflichtige nach dem Stand seiner Einkommensverhältnisse am 1. April 1917 (für das Jahr 1918) eingereiht ist.

Ist der Steuerpflichtige nachträglich, sei es im Rechtsmittelweg, im Berichtigungsverfahren oder aus irgend einem sonstigen Grunde nach dem Stand seiner Einkommensverhältnisse an einem der genannten Stichtage in eine andere Steuerstufe eingereiht worden, so ist die Untergrenze dieser Stufe maßgebend. Ist dagegen die Veranlagung auf Grund der Verhältnisse an einem erst nach dem Stichtag liegenden Tage geändert worden, so bleibt diese Änderung unberücksichtigt. Ebenjowenig wird es berücksichtigt, wenn ohne eine Änderung der Veranlagung selbst nur die auf Grund der Veranlagung angelegte Steuer im Verwaltungsweg ganz oder teilweise niedergeschlagen oder erstattet worden ist.

### § 4.

Zu § 5 Nr. 2,  
Nr. 2. 1918.

Die in die Steuerlisten aufzunehmenden Personen und Gesellschaften sind aus den Akten über die Veranlagung zu den direkten Reichs- und Landessteuern und, soweit nötig, durch besondere Erhebungen zu ermitteln. Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt die näheren Weisungen hierüber.

### § 5.

Zu § 24 Nr. 2,  
Nr. 2. 1918.

Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung der Einzelperson (§ 34 Absatz 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 25. November bis 14. Dezember 1918 bestimmt.

Eine besondere Aufforderung an den einzelnen Abgabepflichtigen zur Einreichung der Steuererklärung ergeht nicht.

### § 6.

Zu § 36 Ges.  
Nr. 2. 1918.

Gegen den vom Steuereommiffär erlassenen Steuerbescheid, gegen einen Nachveranlagungsbescheid (vergl. § 38 Absatz 3 Satz 2, § 45 Satz 2 und § 46 des Besitzsteuergesetzes) sowie gegen einen Neuveranlagungsbescheid (vergl. § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes und von § 42 Satz 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsgeldgabe für das Rechnungsjahr 1918) steht dem Pflichtigen das Recht der Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zu. Die

Beschwerde ist zu begründen und binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Bescheids bei der Direktion oder beim Steuerkommissär schriftlich einzureichen.

Über die Beschwerde hat die Zoll- und Steuerdirektion, soweit erforderlich nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen, zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion ist die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verwaltungsrechtsplexe zulässig.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist binnen einem Monat die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

§ 7.

Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Friedel.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armee-Korps.

Abt. IVe — Abwehr — Nr. 70946/A.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1918.

## Verordnung.

Die Behandlung von Blindgängern betreffend.

Auf Grund des § 9i. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollern'schen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs einschließlich des oberbadischen Stappengebiets das Folgende:

§ 1.

Es ist verboten, als Blindgänger niedergegangene Artilleriegeschosse oder Fliegerbomben zu berühren, auszugraben oder sich in sonstiger Weise mit ihnen zu befassen.

§ 2.

Wer einen Blindgänger findet, ist verpflichtet, der nächsten Zivil- oder Militärbehörde umgehend Anzeige zu erstatten, welche — auch wegen geeigneter Bewachung bis zum Eintreffen des Sprengkommandos — das Erforderliche veranlassen wird.